

Mit Recht gegen Gewalt – Völkerrechtliche Perspektiven auf den Krieg in der Ukraine

Ein Interview mit Dr. Donald Riznik



Impressum

Herausgeberin:

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2022, Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Umschlagfoto: © diy13, stock.adobe.com

Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der
Bundesrepublik Deutschland.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-98574-082-6

Auf einen Blick

Spätestens seit dem 24. Februar 2022 sind Zerstörung und Leid für viele Menschen in der Ukraine trauriger Alltag geworden. Doch auch der Krieg ist kein rechtsfreier Raum. Das Völkerrecht hält Regeln und Antworten auch und vor allem für Kriegs- und Krisenzeiten bereit.

Was sind Kriegsverbrechen im völkerrechtlichen Sinne? Wofür ist der Internationale Strafgerichtshof zuständig? Brauchen wir ein Sondertribunal zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Ukraine? Und welche Rolle haben die einzelnen Organe der Vereinten Nationen? Im Interview mit Dr. Donald Riznik, Akademischer Oberrat am Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität der Bundeswehr München, betrachten wir die Geschehnisse in der Ukraine aus völker(straf)rechtlicher Perspektive. Wie können wir mit Recht gegen Gewalt vorgehen?



Lieber Herr Riznik, der 24. Februar 2022 markiert den Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Seitdem erreichen uns immer wieder schockierende Nachrichten über das Ausmaß der Zerstörung und das Leid der Zivilbevölkerung. Erschreckende Bilder aus umkämpften Städten wie Butcha, Irpin und Mariupol sorgen fortwährend für großes Entsetzen. Der Vorwurf: Russland begeht hier Kriegsverbrechen. Deshalb meine Frage: Was sind überhaupt Kriegsverbrechen im völkerrechtlichen Sinne?

Schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht

Als Kriegsverbrechen im völkerrechtlichen Sinne werden schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht bezeichnet, die strafrechtlich geahndet werden können. Das Humanitäre Völkerrecht, auch bekannt als Kriegsvölkerrecht, stellt Regeln für das Verhalten der Akteure in einem bewaffneten Konflikt auf. Die menschenverachtende Behandlung von Personen im Allgemeinen ist auch in Kriegszeiten bereits seit langer Zeit verboten. Beispiele für Kriegsverbrechen sind etwa die vorsätzliche Tötung von Zivilisten, der vorsätzliche Beschuss von geschützten Objekten wie Krankenhäusern, Zwangsumsiedlungen und Deportationen oder aber die Erschießung von Kriegsgefangenen. Das Völkerrecht kriminalisiert derart schwere Verstöße. Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs findet sich mittlerweile eine relativ genaue Auflistung derjenigen Taten, die wir heute völlig zu Recht gewohnheitsrechtlich als Kriegsverbrechen bezeichnen. Wenn die schockierenden Bilder und

Berichte den Tatsachen entsprechen, dann begeht Russland in der Ukraine Kriegsverbrechen, die sich vor allem gegen die Zivilbevölkerung richten.


Mitte April hat US-Präsident Joe Biden Wladimir Putin sogar Völkermord vorgeworfen. Wann genau liegt juristisch ein solcher vor?

Ein Völkermord liegt dann vor, wenn bestimmte Handlungen in der Absicht begangen werden, eine Bevölkerungsgruppe als solche – national, ethnisch, rassisch oder religiös – ganz oder teilweise zu zerstören. Als einschlägige Handlung ist aber nicht nur die Tötung von Mitgliedern dieser Gruppe zu verstehen. In aller Regel fallen hier auch alle Handlungen darunter, die die Auslöschung dieser Gruppe bedingen können. Das sind etwa Maßnahmen, die Geburten und somit die Vermehrung der Gruppe verhindern sollen. Ein Blick in die Genese des Tatbestandes ist hier durchaus informativ. Der Begriff und die Definition von Völkermord wurden maßgeblich von Raphael Lemkin geprägt. Sein erklärtes Ziel war es, die nationalsozialistischen Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung in ganz Europa mit einem Begriff zutreffend zu umschreiben. Er wollte jedoch auch einen sanktionsfähigen Straftatbestand schaffen, der den ganz spezifischen Unrechtsgehalt dieses abscheulichen Verbrechens klar zum Ausdruck bringt. Sowohl der Begriff als auch der Straftatbestand wurden erstmalig durch die Völkermordkonvention aus dem Jahre 1948 im internationalen Recht verankert.

Kann man sagen, dass das Verbrechen des Völkermordes in der internationalen Rechtsordnung eine gewisse Sonderstellung einnimmt?

Zwingende Regel des Völkerrechts

Das Verbot des Völkermordes ist eine der wenigen Regelungen, die mit absoluter Sicherheit als eine zwingende Regel des Völkerrechts anerkannt ist. Diese Einordnung an der Spitze der völkerrechtlichen Normenhierarchie ist nicht nur symbolisch zu verstehen. Vielmehr gebietet sie deren Einhaltung unter allen Umständen. Folglich ist weder eine Abbedingung dieser Regelung noch eine irgendwie geartete Ausnahme dazu möglich. All dies trägt letztlich



dazu bei, dass dieses Verbrechen von der überwiegenden Mehrheit als „crime of the crimes“ bezeichnet wird und somit konsequent von der internationalen Staatengemeinschaft mit aller Härte sanktioniert wird. Die Ahndung dieses Verbrechens in einem Strafprozess ist allerdings nicht einfach. Es muss explizit der Nachweis erbracht werden, dass die Handlungen des Täters mit der speziellen Absicht begangen worden sind, eine Bevölkerungsgruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Allerdings haben bereits etliche Verfahren vor internationalen und nationalen Strafgerichten in jüngerer Vergangenheit diesen Nachweis erfolgreich führen können. Jüngstes Beispiel ist das im November 2021 vom Oberlandesgericht Frankfurt wegen Völkermordes an den Jesiden ergangene Urteil gegen einen ehemaligen Angehörigen des sogenannten Islamischen Staates.

Der Internationale Strafgerichtshof hat bereits Ermittlungen in der Ukraine zu möglichen Kriegsverbrechen aufgenommen. Wofür ist der Internationale Strafgerichtshof genau zuständig?

Aufgabe des seit Juli 2002 eingerichteten Internationalen Strafgerichtshofs ist es, Einzelpersonen für eine ganz besonders schwerwiegende Kategorie von Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. In seinen sachlichen Zuständigkeitsbereich fallen die beiden bereits angesprochenen Verbrechen Völkermord und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In jüngerer Zeit ist auch das Verbrechen der Aggression, also der Angriffskrieg, hinzugekommen. Hier gibt es jedoch deutliche Einschränkungen, die dem Internationalen Strafgerichtshof sehr hohe Hürden für die Begründung seiner Zuständigkeit auferlegen. Die normative Begründung für die Aufnahme gerade dieser Verbrechenstat-

Verbrechen betreffen die internationale Gemeinschaft

bestände ist so simpel wie einleuchtend: Es wird angenommen, dass derart schwerwiegende Verbrechen die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen und daher eben auch auf internationaler Ebene zu ahnden sind.

Jeder Staat der Welt kann dem Internationalen Strafgerichtshof beitreten und damit sein Territorium sowie seine Staatsbürgerinnen und

Staatsbürger dessen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Die Ukraine ist dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs bislang noch nicht beigetreten. Dennoch erstreckt sich die Zuständigkeit des Gerichts auch auf das ukrainische Staatsgebiet. Dieser Umstand ist auf zwei Ad-hoc-Unterwerfungen zurückzuführen, die die ukrainische Regierung nach der Annexion der Krim in den Jahren 2014 und 2015 abgegeben hat. Der Internationale Strafgerichtshof hat daher bereits ein Ermittlerteam in die Ukraine entsandt, um dort begangene Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Völkermordes zu verfolgen. Allerdings umfassen die Ermittlungen nicht das Aggressionsverbrechen. Für dieses Verbrechen hat der Gerichtshof keine Zuständigkeit, weil weder die Ukraine noch Russland Vertragsparteien des Internationalen Strafgerichtshofs sind und eine Überweisung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund des russischen Vetos nicht erfolgen wird.

Häufig sind es hohe staatliche Funktionsträger, denen solche Verbrechen vorgeworfen werden. Nun gibt es aber gerade für sie das Konzept der Immunität, das sie vor einer strafrechtlichen Verfolgung schützen soll. Gilt dieses Prinzip nicht vor dem Internationalen Strafgerichtshof?

Die völkerrechtliche Immunität ist eine der ältesten Regelungen im internationalen Rechtsverkehr. Sie dient dazu, einen reibungslosen diplomatischen Austausch zwischen souveränen Staaten zu ermöglichen. Aus diesem Grunde werden bestimmten Personen sehr weitgehende Immunitätsrechte zugestanden, die einem nationalen strafrechtlichen Verfahren im Ausland entgegenstehen. Beispielsweise genießen unser Bundespräsident, unser Bundeskanzler und unsere Außenministerin während ihrer Amtszeit absolute Immunität vor fremdstaatlicher Gerichtsbarkeit. Das bedeutet, dass sie unter keinen Umständen in einem anderen Land gerichtlich belangt werden können. Das gilt selbst dann, wenn der Vorwurf schlimmster Kriegsverbrechen oder Völkermord im Raum steht. Gleichzeitig sind es ja gerade die höchsten Funktionsträger eines Staates, die aufgrund ihrer Position in der Lage sind, besonders schwere völkerrechtliche Verbrechen zu begehen und sich einem gegen sie gerichteten



nationalen Strafverfahren zu entziehen. Diese Umstände haben die Staatengemeinschaft letztlich dazu bewogen, internationale Institutionen zu schaffen, in denen die Verfolgung dennoch möglich ist. Eine solche Institution ist der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Die Zielsetzung des internationalen Strafrechts ist es also, die leider immer noch vorherrschende Straflosigkeit auch in diesem Personenkreis zu beenden. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs schreibt explizit die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Immunitätsregelungen fest. Unstreitig gilt das für alle 123 Mitgliedstaaten des Gerichtshofs. Allerdings ist seit seiner Errichtung im Jahre 2002 ein Streit darüber entbrannt, ob der Gerichtshof auch die völkerrechtliche Immunität höchster Funktionsträger von Nichtmitgliedstaaten beiseiteschieben kann. Erst jüngst, im Jahre 2019, hat die Berufungskammer des Gerichtshofs hierzu Stellung bezogen und die Frage explizit bejaht. Obwohl nach wie vor viele Stimmen in der Literatur dieses Ergebnis anzweifeln, bin ich fest davon überzeugt, dass der Internationale Strafgerichtshof seiner Linie treu bleiben wird. Insofern kann durchaus guten Gewissens behauptet werden, dass das Konzept der Immunität keinerlei Wirkung vor dem Internationalen Strafgerichtshof entfaltet und auch zukünftig nicht entfalten wird.

Gibt es Möglichkeiten, die oben genannten Straftaten vor nationalen Strafgerichten zu verhandeln?

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, diese Straftaten auf nationaler Ebene zu verfolgen. Gerade ukrainische Strafgerichte sind aufgrund des Territorialprinzips dazu befugt, ihre Strafgewalt über sämtliche auf ihrem Staatsgebiet begangenen Verbrechen auszuüben. Erst vor Kurzem wurde ein russischer Panzersoldat durch ein Gericht in Kiew wegen Kriegsverbrechen zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Allerdings können sich mittlerweile auch viele andere Länder an der strafrechtlichen Aufarbeitung beteiligen. Seit Einführung des Völkerstrafgesetzbuches im Jahre 2002 haben wir beispielsweise auch in Deutschland die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, derartige Straftaten zu verfolgen.

Das Weltrechtsprinzip

Das bedeutet ganz konkret, dass deutsche Gerichte nunmehr nach dem sogenannten Weltrechtsprinzip auch für Völkerrechtsverbrechen

zuständig sind, die keinerlei Bezug zu unserem Staat aufweisen. Vorher war dies nur möglich, wenn die Straftaten auf deutschem Boden stattfanden, oder der Täter oder das Opfer deutsche Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger waren.

Ist die Strafverfolgung auf nationaler Ebene wünschenswert oder sollten wir das eher dem Internationalen Strafgerichtshof überlassen?


Die Strafverfolgung auf nationaler Ebene ist im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs explizit vorgesehen. Sie ist ein zentraler Baustein, um eine adäquate, flächendeckende und weltweite Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen zu gewährleisten. Die Aufarbeitung allein dem Internationalen Strafgerichtshof oder Sondertribunalen zu

Zentraler Baustein flächendeckender Strafverfolgung

überlassen, wird die bestehenden Strafbarkeitslücken nicht schließen können. Daher halte ich es für besonders wichtig, dass Deutschland seine Verpflichtung aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ernst nimmt. Die deutsche Justiz sollte sich auch weiterhin aktiv an der Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen beteiligen. Ich bin mir sehr sicher, dass der Ukraine-Konflikt eine Vielzahl von Verfahren vor deutschen Strafgerichten nach sich ziehen wird. Tatsächlich wurde die Bundesanwaltschaft bereits aktiv und hat Ermittlungen eingeleitet.

Sie erwähnten es eben bereits: Neben dem Internationalen Strafgerichtshof und nationalen Gerichten könnte auch ein Sondertribunal für die Ahndung begangener Verbrechen eingerichtet werden. Halten Sie das im Falle der Ukraine für sinnvoll?

Die Idee, ein Sondertribunal zu errichten, wurde bereits von etlichen Personen aus Wissenschaft und Praxis in die Diskussion eingebracht. Mittlerweile wird sie auch von einigen Staaten aufgegriffen. Prinzipiell ist das ein valider Vorschlag, er wirft aber auch ein paar zusätzliche Fragen auf. Der Internationale Strafgerichtshof wurde explizit mit globalem Anspruch errichtet. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Errichtung



eines Sondertribunals nur dort sinnvoll ist, wo der Internationale Strafgerichtshof keinerlei Zuständigkeit besitzt. Somit besteht im Hinblick auf die Verbrechen, die der Gerichtshof in Den Haag aburteilen kann, kein Bedarf für ein weiteres Tribunal. Das ist der Fall für Kriegsverbrechen,


Sondertribunal nur für Aggressionsverbrechen

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Beim Aggressionsverbrechen hingegen kann dieses Sondertribunal einen erheblichen Mehrwert entfalten – und genau darauf zielt dieser Vorschlag hauptsächlich ab.

Der Einmarsch russischer Truppen ist offenkundig ein besonders eklatanter Verstoß gegen das Gewaltverbot, der schlichtweg nicht gerechtfertigt werden kann. Gleiches gilt für die bereitwillige belarussische Hilfestellung bei diesem Einmarsch. Hier stellt sich, wie bereits in Nürnberg, die Frage, ob einem Verstoß gegen das Aggressionsverbot nicht zwingend auch eine strafrechtliche Aufarbeitung folgen sollte. Es geht hier also darum, das bestehende Momentum zu nutzen. Durch die Errichtung eines Sondertribunals könnte der Strafbarkeit des Aggressionsverbrechens ein neuer, möglicherweise sogar entscheidender Schub verpasst werden. Ob der Vorstoß allerdings zum jetzigen Zeitpunkt und mit allen damit verbundenen Konsequenzen politisch klug ist, ist schwer zu beurteilen. Es stehen verschiedene Möglichkeiten für die Errichtung eines solchen Tribunals im Raum. Diese Vorschläge müssen im Hinblick auf ihre Legitimität, die Nichtanwendung völkerrechtlicher Immunitätsregelungen, die praktische Durchführbarkeit sowie die Akzeptanz und Befolgungsbereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft genau geprüft und bewertet werden. Dass Deutschland sich noch stärker dafür einsetzen sollte, mit geeigneten Mitteln und in einem zielführenden Forum die Ahndung des Aggressionsverbrechens zu ermöglichen, steht für mich jedoch außer Zweifel.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat bereits im März eine Entscheidung im Verfahren Ukraine gegen Russland getroffen. Welche Rolle hat der Internationale Gerichtshof im Unterschied zum Internationalen Strafgerichtshof und was hat er in diesem Fall genau angeordnet?

Der Internationale Gerichtshof ist dafür zuständig, Streitigkeiten zwischen Staaten mit juristischen Mitteln zu lösen. Vor diesem Gericht können Staaten gegen andere Staaten klagen, wenn sie der Meinung sind, dass völkerrechtliche Normen verletzt wurden. Genau dies hat die Ukraine mit der eingereichten Klage und dem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gegen Russland getan. Im Verfahren zu den einstweiligen Maßnahmen hat der Internationale Gerichtshof unter anderem angeordnet, dass Russland die militärischen Operationen in der Ukraine sofort einstellen muss. Darüber hinaus wurden beide Parteien aufgefordert, alle Aktivitäten einzustellen, die zur Verschlimmerung des Konfliktes beitragen. Diese Anordnung erging mit 13 zu 2 Stimmen, dagegen stimmten lediglich der russische Richter und die chinesische Richterin. Zwar ist das nur eine vorläufige Entscheidung. Die Entscheidung im Hauptverfahren, in dem sich die Ukraine gegen die Begründung des russischen Angriffs wendet, dauert in der Regel mehrere Jahre. Allerdings ist auch diese vorläufige Entscheidung bindend. Der Internationale Gerichtshof ist immerhin das höchste Gericht und eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen. Jedoch muss man auch festhalten, dass der Gerichtshof keinerlei Möglichkeiten hat, diese Entscheidung durchzusetzen. Folgt ein Staat einer gerichtlichen Anordnung nicht, kann der Internationale Gerichtshof lediglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen anrufen. Dieser kann dann bestimmte Maßnahmen zur Durchsetzung beschließen. An dem Punkt stößt die Architektur der internationalen Gemeinschaft an ihre selbst gesetzten Grenzen. Der Sicherheitsrat kann eben keinerlei Maßnahmen gegen das Veto Russlands beschließen. Allerdings zieht die Tatsache, dass Russland so eindeutig die internationale Rechtsordnung verletzt, enorm hohe diplomatische Kosten nach sich. Das zeigt das Verhalten der meisten anderen Staaten gegenüber den russischen Vertretern in einer Vielzahl von Organen und Gremien der Vereinten Nationen.



Apropos Vereinte Nationen: Eines der Hauptziele der Vereinten Nationen ist laut Art. 1 Nr. 1 der UN-Charta die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Welche Maßnahmen könnten die anderen Organe der Vereinten Nationen noch ergreifen, um dieser Zielsetzung in der momentanen Lage gerecht zu werden?

Die UN-Charta wird von vielen Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtlern mittlerweile als Verfassung der internationalen Staatengemeinschaft angesehen. Sie legt die Verantwortung über die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in die Hände ihres Exekutivorgans, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Die Beschlüsse dieses Exekutivorgans sind für alle Mitglieder der Vereinten Nationen bindend. Aufgrund der Tatsache, dass der Sicherheitsrat im äußersten Fall auch militärische Maßnahmen gegen einen Staat ergreifen kann, sind sie auch im höchsten Maße sanktionsbewehrt. Allerdings steht Russland als ständigem Mitglied dieses Exekutivorgans das Recht zu, sein Veto gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats einzulegen. Das ist im Ukraine-Konflikt – wenig überraschend – auch passiert. Im aktuellen Konflikt tritt eine der konzeptionellen Schwächen der Charta der Vereinten Nationen ganz deutlich zutage: Der Handlungsspielraum der Vereinten Nationen in Fragen von Krieg und Frieden ist dann besonders begrenzt, wenn die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats keine Einigung erzielen können. Diese Beobachtung konnten wir bei sehr vielen vergangenen Konflikten machen, zuletzt beim Syrien-Konflikt. Aber sobald ein ständiges Mitglied sogar als Kriegspartei an einem Konflikt unmittelbar selbst beteiligt ist, ist die Lähmung des wichtigsten und mächtigsten Organs der Vereinten Nationen inhärent. Aus diesem Grund hat man sich in der Generalversammlung bereits im Jahre 1950 mit der

Was tun bei einer Blockade des Sicherheitsrates?


sogenannten „Uniting for Peace“-Resolution dieser Konstellation angenommen. Eine Blockade des Sicherheitsrates entbindet danach weder die Mitgliedstaaten von ihren Ver-

pflichtungen noch die Vereinten Nationen als solche von ihrer Verantwortung, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gewährleisten. Es findet sozusagen eine

Kompetenzverschiebung zugunsten der Generalversammlung statt, die dann ihrerseits Kollektivmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens empfehlen kann.

Das hat ja auch im konkreten Fall stattgefunden.

Ja, die Generalversammlung hat bereits am 2. März 2022 mit überwiegender Mehrheit eine Resolution verabschiedet. Darin verurteilt sie den Einmarsch russischer Streitkräfte in die Ukraine. Vor dem Hintergrund der sich immer weiter zuspitzenden humanitären Krise in der Ukraine wurde dieser Beschluss am 24. März 2022 noch einmal bestätigt. Außerdem wurde er mit weiteren, vor allem humanitären Forderungen versehen. Diese Resolutionen zeugen definitiv von einer relativ großen Geschlossenheit der internationalen Staatengemeinschaft im Hinblick auf den eklatanten Verstoß Russlands gegen das Gewaltverbot. Allerdings fehlt es ihnen im Gegensatz zu den Resolutionen des Sicherheitsrates an der erforderlichen Verbindlichkeit und damit auch Sanktionierbarkeit. Die bislang ergangenen Maßnahmen haben jedenfalls leider keine erkennbare Wirkung gezeigt. Weder konnten sie den russischen Vormarsch in der Ukraine stoppen noch die humanitäre Katastrophe verhindern. Allerdings hat die Generalversammlung am 26. April 2022 ein weiteres, sehr deutliches Signal gesetzt. Und zwar hat sie die bereits angesprochene „Uniting for Peace“-Resolution von 1950 erweitert. Die neue, von Liechtenstein eingebrachte Resolution sieht vor, dass jede Blockade des Sicherheitsrats durch ein Veto von einem der fünf ständigen Mitglieder innerhalb von zehn Werktagen zur Diskussion in die Generalversammlung kommt. Dem Veto ausübenden Staat wird ein vorgezogenes Rederecht eingeräumt. Hier soll ihm die Gelegenheit gegeben werden, sein Veto vor der Generalversammlung zu rechtfertigen. Der Vorteil dieses Mechanismus ist es, dass er die Einberufung einer Sondersitzung der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Sicherheitsrats entbehrlich macht. So wird die Reaktionszeit der Generalversammlung erheblich verkürzt. An der Tatsache, dass die Generalversammlung keine verbindlichen Resolutionen fassen kann, ändert sich jedoch nichts. Allerdings wird der politische Rechtfertigungsdruck bei der Einlegung eines Vetos deutlich erhöht. Einen letzten verbleibenden Trumpf könnte die Generalversammlung noch aus-



spielen: Im Falle einer Angriffshandlung, die hier unzweifelhaft vorliegt, kann sie ihren Mitgliedstaaten auch den Einsatz von Waffengewalt empfehlen. Eine derartige Empfehlung mit all ihren Konsequenzen war bislang aber noch keine Option, die mehrheitsfähig war.

Gibt es sonst noch eine rechtmäßige Grundlage, auf der die Staatengemeinschaft oder zumindest einige Staaten der Ukraine auch mit Waffengewalt zu Hilfe kommen könnten?

Die UN-Charta enthält genau zwei normierte Ausnahmen zum allgemeinen Gewaltverbot. Das ist zum einen die Legitimation militärischer Gewaltanwendung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, was in diesem Falle offensichtlich nicht stattfinden wird. Zum anderen

Das Recht zur Selbstverteidigung

gibt es die auf den Ukraine-Konflikt zweifelsfrei zutreffende Ausnahme des individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechts. Dieses Selbstverteidigungsrecht eröffnet dem angegriffenen Staat die Möglichkeit, sich gegen den Angriff in angemessener Weise zu verteidigen. Mit Zustimmung des betroffenen Staates können sich aber auch andere Staaten im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung beteiligen. Wichtig zu wissen ist, dass es hierfür keinerlei Einbindung in ein bestehendes Verteidigungs- oder Beistandsbündnis bedarf, wie beispielsweise in die NATO oder EU. Im Rahmen solcher bestehenden Bündnisse wäre der Staat hierzu sogar verpflichtet. Ganz konkret gesprochen, kann jeder Staat der Welt dem angegriffenen Staat mit dessen Zustimmung völkerrechtlich völlig legitim zu Hilfe eilen, wenn der helfende Staat das freiwillig tun möchte. Vor diesem Hintergrund sind die Aufrufe des ukrainischen Präsidenten an die Staatengemeinschaft zur Hilfeleistung zu verstehen.

Dr. Donald Riznik



Dr. Donald Riznik war von 2008 bis 2016 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität der Bundeswehr München. Ende 2013 wurde er für mehrere Monate als Visiting Professional an die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag entsandt. Seit 2017 ist er Akademischer Oberrat am Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität der Bundeswehr München. Seine Forschungs-

schwerpunkte liegen im Bereich des Völkerrechts, Völkerstrafrechts und der (Völker-)Rechtstheorie.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in München erfolgte das Rechtsreferendariat am Landgericht München und die Promotion zum Dr. iur. an der Universität Augsburg (2015).

